

STATUTEN

DES VEREINS "GOLFCLUB GUT ALTENTANN"

01 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Golfclub Gut Altentann". Der Sitz des Vereins ist in Henndorf am Wallersee bei Salzburg.

02 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfportes im Allgemeinen und damit insbesondere

- die Ermöglichung des Golfportes für die Mitglieder**
- die Förderung des Golfportes insbesondere auf der Golfanlage Gut Altentann**
- die Förderung von Veranstaltungen und Wettbewerben des Golfportes**
- die Förderung von Nachwuchsspielern im Golfport**
- die Förderung des Fremdenverkehrs insbesondere in Henndorf und Salzburg**

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Jede politische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

03 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen Maßnahmen und Mittel erreicht werden:

(a) als ideelle Mittel dienen

- Vorträge und Versammlungen, Diskussionen, Sammlung von Literatur, Filmen, Videobändern, Dias und dergleichen**
- Organisation von Schulungsmöglichkeiten zur Erlernung des**

- **Golfsportes und zur Verbesserung der Golfkenntnisse.**
- **Teilnahme an und die Veranstaltung von Wettkämpfen (Golfturnieren)**
- **Führung von Rang -(Handicap)listen**
- **Mitgliedschaften bei nationalen und internationalen Golfverbänden**
- **Abschluss von geeigneten Vereinbarungen zur Nutzung von Golfanlagen, insbesondere der Golfanlage Gut Altentann.**

(b) die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- **Erhebung von Eintrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Beitrittsgebühren und Sonderbeiträgen für die Durchführung und Finanzierung notwendiger Investitionen in die zu nutzende Golfanlage.**
- **Erträge aus Veranstaltungen, wie Golfturnieren, Meisterschaften und Schulkursen**
- **Einnahmen aus Sponsoring, Werbung und Herausgabe von Clubbroschüren**
- **Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstiger Zuwendungen**
- **Betrieb einer Anlage auf eigene Rechnung**

04 Mitgliedschaft

04.01 Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

04.02 Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können physische Personen ab Vollendung des 26. Lebensjahres sein. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

04.03 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder können physische Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sein. Jugendmitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht und kein Anhörungsrecht.

04.04 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die den Verein aufgrund von Sonderbestimmungen lediglich einem kurzfristigen Zeitraum angehören. Außerordentliche Mitglieder können dem Verein nur über einen Zeitraum von maximal drei Jahren angehören, wonach

die außerordentlichen Mitglieder entweder aus dem Verein ausscheiden oder in einen anderen Mitgliedsstatus überwechseln müssen. Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht und kein Anhörungsrecht.

04.05 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind physische Personen, die vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Rechte und Pflichten sowie die Dauer der Vereinszugehörigkeit sind vom Vorstand bei der Ernennung eines Ehrenmitgliedes festzusetzen.

04.06 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen sein, die den Verein bei der Erreichung der Vereinszwecke durch Zuwendungen oder andere Förderungsmaßnahmen unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

05 Erwerb der Mitgliedschaft

05.01 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt bei Einbringung eines Antrages auf Mitgliedschaft, der von einem Mitglied des Vorstandes oder von sieben ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden muss. Die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand erfolgt ohne Angabe von Gründen. Nach Einbringung eines Antrages auf Mitgliedschaft wird das Mitglied bis zur formellen Beschlussfassung des Vorstandes als provisorisches Mitglied geführt.

05.02 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Jugendmitglieder müssen vor Aufnahme in den Verein einen Nutzungsvertrag mit der Betreibergesellschaft der Golfanlage Gut Altentann abgeschlossen haben. Personen, die aufgrund eines solchen Nutzungsvertrages ein Recht auf die regelmäßige Benützung der Golfanlage Gut Altentann erworben haben, kann die Mitgliedschaft im Golfclub Gut Altentann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

05.03 Vor Konstituierung des Vereines entscheiden die Proponenten über die Aufnahme von Mitgliedern.

06 Beendigung der Mitgliedschaft

- 06.01** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Erreichen der Altersgrenze, Wegfall der Nutzungsberechtigung der Golfanlage Gut Altentann, Streichung oder durch Ausschluss.
- 06.02** Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines jeden Kalenderjahres. Eine verspätete Kündigung gilt zum Ende des Folgejahres, so dass auch die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages aufrecht bleibt.
- 06.03** Jugendmitglieder können vom Verein ohne weitere Verständigung die ordentliche Mitgliedschaft verliehen erhalten, wenn sie die vorgesehene Altersgrenze überschreiten.
- 06.04** Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes veranlassen, wenn dieses Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als einen Monat mit Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Von dieser Streichung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Beiträge unberührt.
- 06.05** Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses Mitglied ein grob ungebührliches Verhalten gesetzt hat, die vereinsinternen Regeln und Pflichten trotz Abmahnung verletzt hat, ein vereinschädigendes Verhalten gesetzt hat, sich der strafbaren Handlung eines Verbrechens schuldig gemacht hat, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Das ausgeschlossene Mitglied ist bei Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte berechtigt, die Entscheidung über den Ausschluss beim Schiedsgericht des Vereins anzufechten.
- 07** Rechte der Mitglieder
- 07.01** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, soweit dies dem Status ihrer Mitgliedschaft entspricht.
- 07.02** Die Mitglieder haben bei vorhandener Möglichkeit das Recht, vom Verein ihr Handicap feststellen und festsetzen zu lassen.
- 08** Pflichten der Mitglieder
- 08.01** Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und stets in dessen Interesse zu handeln. Die Mitglieder haben die

Verpflichtung, sich an die Vereinsstatuten zu halten und die Anordnung der Vereinsorgane zu befolgen.

08.02 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Reglement und die Spielregeln des Golfportes einzuhalten und sich der Etikette des Golfportes entsprechend zu verhalten.

08.03 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsgebühr in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

09 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe: Präsident, Vorstand, Generalversammlung, Ausschüsse, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht.

10 Präsident

10.01 Der Präsident vertritt den Verein nach außen und ist alleine zeichnungsberechtigt, so ferne nicht die Statuten eine davon abweichende Regelung enthalten.

10.02 Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird der Verein durch den Vizepräsidenten oder einen vom Präsidenten bestimmten Vertreter mit schriftlicher Spezialvollmacht vertreten.

10.03 Der Präsident oder sein Vertreter sind verpflichtet, die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes einzuhalten.

10.04 Aufgrund des Umstandes, dass die Mitglieder des Vereins regelmäßig die Golfanlage Gut Altentann nutzen, wird der Präsident des Vereins von der Betreibergesellschaft der Golfanlage Gut Altentann nominiert.

11 Vorstand

11.01 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand hat alles zu unternehmen, was zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlich ist.

11.02 Dem Vorstand obliegen alle Maßnahmen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, eine Clubordnung sowie ein internes Reglement zu erlassen, allfällig notwendige Anordnungen zu setzen, Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgebühren und Sondergebühren in der

erforderlichen und zweckmäßigen Höhe festzusetzen und das Vereinsvermögen zu verwalten.

- 11.03** Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen einer der Präsident und einer der Vizepräsident ist.
- 11.04** Aufgrund des Umstandes, dass die Mitglieder des Vereins die Golfanlage Altentann nutzen, werden der Betreibergesellschaft der Golfanlage Gut Altentann bei der Bestellung des Vorstandes besondere Delegierungsrechte eingeräumt.
- 11.05** Zwei Mitglieder des Vorstandes werden von der Betreiber- bzw. Besitzgesellschaft bzw. von dem Betreiber bzw. Besitzer der Golfanlage Altentann nominiert, wobei einer dieser Vorstandsmitglieder gleichzeitig als Präsident fungiert.
- 11.06** Drei Mitglieder des Vorstandes werden entweder über Vorschlag des Vorstandes oder über Einbringung eines freien Wahlvorschlages der Vereinsmitglieder von der Generalversammlung gewählt. Ein Wahlvorschlag der Vereinsmitglieder ist von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern zu unterfertigen und per Einschreiben spätestens zehn Tage so rechtzeitig an den Präsidenten zu übersenden, dass dieser den schriftlichen Wahlvorschlag spätestens 10 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung erhalten hat.
- 11.07** Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Funktionsperiode ausscheiden, so kann der Präsident für die restliche Funktionsperiode ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.
- 11.08** Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder jedenfalls bis zur gültigen Neuwahl in der dritten Wahl nachfolgenden Generalversammlung des Vereins dauert. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern, die über einen freien Wahlvorschlag der Vereinsmitglieder von der Generalversammlung gewählt worden sind, ist nur für eine Funktionsperiode direkt nachfolgenden weiteren Funktionsperiode möglich.
- 11.09** Der Vorstand ist berechtigt, zur Geschäftsführung einen Sekretär, einen Kassier und einen Schriftführer zu bestellen, welche der Aufsicht des Vorstandes unterliegen und ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden können. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keinerlei Bezüge.

- 11.10** Der Vorstand hat nach den Erfordernissen der zu erledigenden Angelegenheiten zusammenzutreten. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen zu einer Vorstandssitzung spätestens zwei Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden, wobei für die fristgerechte Ladung das Datum des Poststempels maßgeblich ist. Ein Vorstandsmitglied kann bei dessen Einverständnis auch mündlich zur Sitzung geladen werden. Bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder oder beim Einverständnis eines abwesenden Vorstandsmitgliedes kann auf das Formerfordernis der Einladung verzichtet werden.
- 11.11** Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem von diesem namhaft gemachten Bevollmächtigten einberufen. Eine Vorstandssitzung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn zumindest drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 11.12** Den Vorsitz einer Sitzung des Vorstandes führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 11.13** Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich, unter denen zumindest entweder der Präsident oder der Vizepräsident sein muss. Soweit in den Statuten nichts anders vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe und Vertretung eines Vorstandsmitgliedes durch ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.14** Der Vorstand kann einen Beschluss darüber, der Generalversammlung eine Änderung der Statuten vorzuschlagen, nur dann fassen, wenn ein diesbezüglicher Antrag in zwei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen unter rechtzeitiger Bekanntgabe eines entsprechenden Tagesordnungspunktes erörtert und beschlossen wurde.
- 11.15** Über die Vorstandssitzungen ist durch ein vom Vorsitzenden jeweils zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder durch einen beizuziehenden Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat auch die einzelnen Tagesordnungspunkte auszuweisen, den wesentlichen Inhalt der Anträge und Beschlüsse sowie der hierzu geführten Debatte in Kurzform wiederzugeben.
- 11.16** Der Präsident oder sein Vertreter verfügt über ein Vetorecht in allen wirtschaftlichen Belangen der Betreibergesellschaft.
- 11.17** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

12 Generalversammlung

- 12.01 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus sämtlichen zur Stimmabgabe berechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.**
- 12.02 Der Präsident hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Darüber hinaus kann der Präsident jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Der Präsident ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies zumindest 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes verlangen oder ein diesbezüglicher Vorstandsbeschluss gefasst wurde.**
- 12.03 Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung ist mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin an sämtliche Mitglieder unter der dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Adresse zu versenden, wobei für die Einhaltung der Frist die Aufgabe zur Post genügt. Die Einberufung zur Generalversammlung kann unter gleicher Fristwahrung auch durch Aushang an der Anzeigetafel des Clubhauses der Golfanlage Gut Altentann erfolgen.**
- 12.04 Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, eine Erörterung und Abstimmung über einen von diesem Mitglied eingebrachten Antrag durch die Generalversammlung zu verlangen, wenn ein solcher Antrag per Einschreiben zumindest sieben Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand übermittelt wurde und ein solcher Antrag zumindest von zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins mitunterfertigt wurde. In einem solchen Fall ist der eingebrachte Antrag unter dem Tagesordnungspunkt "Anträge von Mitgliedern" bei der Generalversammlung zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen.**
- 12.05 Die Generalversammlung kann nur über jene Anträge Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung genannt sind oder unter dem Punkt "Anträge von Mitgliedern" behandelt werden können.**
- 12.06 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit ein vom Präsident designiertes Vorstandsmitglied.**
- 12.07 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und zumindest zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit**

der Generalversammlung nicht gegeben, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später am gleichen Ort und mit der gleicher Tagesordnung statt, wobei diese zweite Generalversammlung auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

12.08 Die Generalversammlung entscheidet über die folgenden Vereinsangelegenheiten jedenfalls selbst:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Rechnungsprüfers und seines Ersatzmannes
- Wahl des Schiedsgerichtes
- Anträge des Vorstandes
- Erteilung der Entlastung für den Vorstand
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Änderungen der Statuten
- freiwillige Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über zeitgerecht eingebrachte Anträge von Mitgliedern

12.09 Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt grundsätzlich offen und durch Zählung der für einen Antrag abgegebenen Stimmen. Über Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Abstimmung über einen Antrag geheim durchgeführt werden.

12.10 Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins können sich bei der Stimmabgabe schriftlich vertreten lassen.

12.11 Eine Änderung der Statuten des Vereins kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn zumindest 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von drei Viertel für die Abänderung der Statuten abstimmt. Eine Änderung der Statuten dahingehend, dass die Rechte und Pflichten des Vorstandes abgeändert werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anwesenheit von 60 % der stimmberechtigten Mitglieder und einer einvernehmlichen Stimmabgabe.

12.12 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit zumindest drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

12.13 Über den Ablauf und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein summarisches Protokoll aufzunehmen.

13 Ausschüsse

- 13.01 Der Vorstand ist berechtigt, für spezielle Agenden und Aufgaben des Vereins Ausschüsse einzurichten, denen nach Maßgabe des Vorstandes zwischen drei und zwölf Mitglieder angehören können.**
- 13.02 Die Mitglieder des Ausschusses haben aus ihrer Mitte einen Sprecher zu wählen, der die Meinung des Ausschusses nach außen vertritt.**
- 13.03 Die Mitglieder eines eingerichteten Ausschusses werden vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins nominiert. Die Generalversammlung kann beschließen, dass für die Bestellung von Mitgliedern zu einzelnen Ausschüssen im Rahmen der Generalversammlung eine Wahl stattzufinden hat. Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Ausschuss können entweder vom Vorstand eingebracht werden oder jeweils von zehn Mitgliedern gemeinsam für einen Kandidaten.**

14 Rechnungsprüfer

- 14.01 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahlvorschläge sind vom Vorstand einzubringen. Ein Rechnungsprüfer darf dem Vorstand des Vereins nicht angehören und muss kein Mitglied des Vereins sein.**
- 14.02 Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand seinen endgültigen Bericht zum Jahresabschluss und zur Abrechnung des Vereins zumindest ein Monat vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.**
- 14.03 Die Generalversammlung hat dem Vorstand aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfers die Entlastung zu erteilen.**
- 14.04 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung**

15 Schiedsgericht

- 15.01 Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der ordentlichen Generalversammlung für die kommenden fünf Jahre gewählt. Die Wahlvorschläge sind vom Vorstand einzubringen. Ein Schiedsrichter muss dem Verein nicht als Mitglied angehören. Ein Schiedsrichter darf während der Dauer des Amtes dem Vorstand nicht angehören. Wenigstens ein ordentliches Mitglied des Schiedsgerichtes muss das Studium der Rechtswissenschaften absolviert haben.**

- 15.02** Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Schiedsrichter über Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied zum Schiedsgericht für die restliche Dauer der Funktionsperiode kooptieren.
- 15.03** Das Schiedsgericht entscheidet über:
- die mit dem Clubleben in unmittelbarem Zusammenhang stehende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander.
 - Berufungen von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- 15.04** Die Anrufung des Schiedsgerichtes oder die Berufung an das Schiedsgericht erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an die Adresse des Vereins Golfclub Gut Altentann, Schiedsgericht. Ein Mitglied hat eine Berufung gegen einen Ausschluss innerhalb von acht Tagen ab Mitteilung schriftlich beim Schiedsgericht einzubringen.
- 15.05** Bei Anrufung des Schiedsgerichtes muss die angefochtene Entscheidung genannt und der Sachverhalt genau geschildert werden, aufgrund dessen das Einschreiten des Schiedsgerichtes begehrt wird.
- 15.06** Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat binnen zwei Wochen ab Erhalt einer derartigen Eingabe das Schiedsgericht binnen einer weiteren Frist von einem Monat einzuberufen.
- 15.07** Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und von sämtlichen Schiedsrichtern zu fertigen.
- 15.08** Es sind in Angelegenheiten der Streitteile bzw. des Berufungswerbers jene Beweismittel stellig zu machen, welche zur Untermauerung seines Standpunktes dienen. Unbeschadet dessen ist das Schiedsgericht berechtigt, aus eigenem die notwendigen Schritte zu setzen, welche für die Wahrheitsfindung geeignet erscheinen.
- 15.09** Das Urteil ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe von Gründen dem Vorstand und den Streitteilen zu übermitteln. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar.

- 15.10** Hinsichtlich eines vom Vorstand beschlossenen Ausschlusses eines Mitgliedes hat das Schiedsgericht in seinen Spruch aufzunehmen, ob der beschlossene Ausschluss aufgehoben wird, ein Ausschluss auf Zeit beschlossen wird oder der immerwährende Ausschluss bestätigt wird.
- 15.11** Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden durch den Vorstand vollstreckt.
- 16** Auflösung des Vereins
- 16.01** Die Auflösung des Vereins kann durch behördliche Maßnahmen oder durch Beschluss der Generalversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 16.02** Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes muss das Clubvermögen entweder an einen Verein oder eine Organisation mit einem vergleichbaren begünstigten Zweck wie unter Punkt 2 der Satzung (z.B. gemeinnütziger Golfclub) zweckübertragen werden oder es ist für gemeinnützige , mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Im Auflösungsbeschluss ist auf diese Widmung Bedacht zu nehmen.
